



Stadt Halle (Saale)

12.12.2022

**A u s z u g**

**aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2022:**

**zu 5.1     Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Haushaltsjahr 2023 und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Beteiligungsbericht 2021  
Vorlage: VII/2022/04604**

---

**Abstimmungsergebnis:**

**einstimmig zugestimmt**

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept 2023. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt. Finanzielle Auswirkungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind in den Haushalt 2023 und in die Finanzplanung der Folgejahre einzustellen.
2. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023.
3. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis.

F.d.R.

---

René Lukas  
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.12.2022

## **A u s z u g**

### **aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2022:**

zu 6.1     **Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP): Kinderschutz im sozialen Netzwerk fängt auf dem Spielplatz an**  
**Vorlage: VII/2022/04531**

---

#### **Abstimmungsergebnis:**

**zugestimmt nach Änderung**

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ~~QR-Codes auf Spielplätzen anzubringen, welche Eltern auf die Gefahren der Verbreitung von Kinderbildern im Netz hinweist.~~ **zu prüfen, inwieweit Eltern auf Gefahren der Verbreitung von Kinderbildern im Netz hingewiesen werden können, wie es z.B. durch QR-Codes auf Spielplätzen in einem Pilotprojekt in der Schweiz bereits durchgeführt wird.**

F.d.R.

---

René Lukas  
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.12.2022

## **A u s z u g**

### **aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2022:**

**zu 6.2     Antrag des Herrn Uwe Kramer zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2022 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25“ Vorlage: VII/2021/03439 und neuer Beschlussfassung  
Vorlage: VII/2022/04730**

---

### **Abstimmungsergebnis:**

**zugestimmt nach Änderung**

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hebt den Beschluss Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25“ Vorlage: VII/2021/03439 vom 23.02.2022 auf.
2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Teilplanung für die Leistung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 für die Stadt Halle (Saale). Dies betrifft den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2024.
3. Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss die auf Grundlage der Teilplanung für die Schuljahre 2022/23 beschlossenen Schulsozialarbeitsprojekte zur Beschlussfassung bis 31.07.2024 vor.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2024/25 unter Beachtung folgender Gesichtspunkte fortzuschreiben und dem Stadtrat im vierten Quartal 2023 zum Beschluss vorzulegen:
  - a. Der schulische Faktor wird ergänzt durch den Indikator Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ohne Hauptschulabschluss.
  - b. Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, eine geeignete Systematik zur Erfassung des Indikators zu Schulpflichtverletzungen zu erarbeiten, die nicht nur die erfassten Fälle im Fachbereich Sicherheit berücksichtigt.
  - c. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2024/2025 unter Beteiligung des



Unterausschusses Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze festzulegen.

5. Die Verwaltung berichtet im Unterausschuss Jugendhilfeplanung regelmäßig, **jedoch mindestens einmal pro Quartal** über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit.
6. Für die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, welche ~~zum~~ **ab** Schuljahresbeginn 2022/2023 einen dringenden Zusatzbedarf über den Bedarf von 2,0 VZS hinaus schriftlich anzeigen und begründen, wird die Stadtverwaltung beauftragt diese zusätzlichen Bedarfe einzeln zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Jugendhilfeausschuss\_zeitnah vorzulegen. Zudem ist Möglichkeit der Beantragung eines dringenden Zusatzbedarfs in die Fortschreibung der Teilplanung für die Leistung Schulsozialarbeit aufzunehmen.
7. **Nach Einführung der Schulsoftware des Landes Sachsen-Anhalt an halleschen Schulen informiert die Stadtverwaltung den Unterausschuss Jugendhilfeplanung darüber, welche Daten über diese Software erhoben werden, und welche dieser Daten für die Fortschreibung der Teilplanung Schulsozialarbeit geeignet wären, um die Situation an den Schulen, insbesondere den weiterführenden Schulen, so realistisch wie möglich abbilden zu können (schulischer Faktor). Weiterhin informiert die Stadtverwaltung im gleichen Gremium darüber, ob die Nutzung dieser Daten (anonymisiert) möglich ist.**

F.d.R.

---

René Lukas  
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.12.2022

## **A u s z u g**

### **aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2022:**

**zu 6.2.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag Uwe Kramer zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2022 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle-Teilplan Schulsozialarbeit SJ 2022/23-2024/25; VII/2021/03439 und neuer Beschlussfassung  
Vorlage: VII/2022/04808**

---

### **Abstimmungsergebnis:**

**erledigt**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hebt den Beschluss Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25“ Vorlage: VII/2021/03439 vom 23.02.2022 auf.
2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Teilplanung für die Leistung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 für die Stadt Halle (Saale). Dies betrifft den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2024.
3. Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss die auf Grundlage der Teilplanung für die Schuljahre 2022/23 beschlossenen Schulsozialarbeitsprojekte zur Beschlussfassung bis 31.07.2024 vor.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2024/25 unter Beachtung folgender Gesichtspunkte fortzuschreiben und dem Stadtrat im vierten Quartal 2023 zum Beschluss vorzulegen:
  - a. Der schulische Faktor wird ergänzt durch den Indikator Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ohne Hauptschulabschluss.
  - b. Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, eine geeignete Systematik zur Erfassung des Indikators zu Schulpflichtverletzungen zu erarbeiten, die nicht nur die erfassten Fälle im Fachbereich Sicherheit berücksichtigt.



- c. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2024/2025 unter Beteiligung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze festzulegen.
5. Die Verwaltung berichtet im Unterausschuss Jugendhilfeplanung regelmäßig, **jedoch mindestens einmal pro Quartal** über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit.
  6. Für die Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, welche ~~zum~~ **ab** Schuljahresbeginn 2022/2023 einen dringenden Zusatzbedarf über den Bedarf von 2,0 VZS hinaus schriftlich anzeigen und begründen, wird die Stadtverwaltung beauftragt diese zusätzlichen Bedarfe einzeln zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Jugendhilfeausschuss zeitnah vorzulegen. Zudem ist Möglichkeit der Beantragung eines dringenden Zusatzbedarfs in die Fortschreibung der Teilplanung für die Leistung Schulsozialarbeit aufzunehmen.
  7. **Nach Einführung der Schulsoftware des Landes Sachsen-Anhalt an halleschen Schulen informiert die Stadtverwaltung den Unterausschuss Jugendhilfeplanung darüber, welche Daten über diese Software erhoben werden, und welche dieser Daten für die Fortschreibung der Teilplanung Schulsozialarbeit geeignet wären, um die Situation an den Schulen, insbesondere den weiterführenden Schulen, so realistisch wie möglich abbilden zu können (schulischer Faktor). Weiterhin informiert die Stadtverwaltung im gleichen Gremium darüber, ob die Nutzung dieser Daten (anonymisiert) möglich ist.**

F.d.R.

---

René Lukas  
Protokollführer